

## **Kurzbericht über die Gemeinderatssitzung am 29. September 2020**

### **Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens Hildrizhausen/Altdorf**

Hierzu wurde einstimmig beschlossen:

1. Die Gemeinde Hildrizhausen beantragt beim Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, die Durchführung einer Flurneuordnung „Hildrizhausen-Altdorf“.
2. Die Gemeinde Hildrizhausen erklärt sich bereit, die in der geplanten Flurneuordnung benötigten Flächen auf Gemarkung Hildrizhausen für die gemeinschaftlichen Anlagen aus ihrem Anspruch oder durch Grunderwerb aufzubringen, um einen Landabzug zu Lasten der privaten Grundstückseigentümer zu vermeiden. Weiter übernimmt die Gemeinde zur Senkung der Teilnehmerbeiträge alle nicht durch Zuschuss gedeckten Ausführungskosten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens.
3. Die Gemeinde Hildrizhausen verpflichtet sich, zur Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts in der geplanten Flurneuordnung 1 % der geplanten Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen. Die geplante Verfahrensfläche auf Gemarkung Hildrizhausen beträgt rund 25 ha, 1 % hieraus umfasst 0,25 ha.
4. Die Gemeinde Hildrizhausen stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.  
Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
5. Die Gemeinde Hildrizhausen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 4 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
6. Die Gemeinde Hildrizhausen stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).
7. Die Finanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Anteile der Ausführungskosten zwischen den Gemeinden Hildrizhausen und Altdorf wird anteilig zu den Kosten der auf den jeweiligen Gemarkungsgebieten realisierten Maßnahmen aufgeteilt.

## **Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche für Kinderbetreuung im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen-Altldorf-Hildrizhausen**

Das Gremium hat einstimmig beschlossen:

1. Der Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) als Gemeinbedarfsfläche (Soziale Einrichtungen) für Kinderbetreuung im Zuge der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen-Altldorf-Hildrizhausen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung dieses Vorhabens beauftragt.

## **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Untere Rosne“**

Hierzu wurde einstimmig beschlossen:

1. Für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 4004, 4005 und 4006 im Gewann „Untere Rosne“ wird gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB ein Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) im Parallelverfahren aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Kindertagesstätte Untere Rosne“.
3. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung Bebauungsplan „Kindertagesstätte Untere Rosne“ (Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich) vom 17. September 2020 zu entnehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Untere Rosne“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Nachrichtenblatt ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Entwurfs des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Untere Rosne“ zu beauftragen, um damit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und diesen anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt im Nachrichtenblatt der kommenden Woche.

## **Vergabe der Arbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung des Alten Rathauses**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen:

1. Der Auftrag zur Durchführung der Zimmer- und Holzbauarbeiten wird an die Firma Wilhelm Braun & Söhne GmbH & Co. KG, Hildrizhausen, zum Angebotspreis in Höhe von 27.539,46 € (brutto bei 19 % MwSt.) vergeben.

2. Der Auftrag zur Durchführung der Malerarbeiten im Bereich der Außenfassade wird an die Firma Malerwerkstätte Scheuerle GmbH, Herrenberg, zum Angebotspreis in Höhe von 28.473,01 € (brutto bei 19 % MwSt.) vergeben.
3. Der Auftrag zur Bereitstellung eines Baugerüsts wird an die Firma Löffler Holz- und Gerüstbau GmbH & Co. KG, Dettenhausen, zum Angebotspreis in Höhe von 8.478,67 € (brutto bei 19 % MwSt.) vergeben.
4. Der Auftrag zur Durchführung der Flaschnerarbeiten wird an die Firma Schütz Sanitärtechnik und Flaschnerei, Hildrizhausen, zum Angebotspreis in Höhe von 2.776,27 € (brutto bei 19 % MwSt.) vergeben.
5. Der Auftrag zur Durchführung der Schreinerarbeiten wird an die Firma Thomas Koch Schreineratelier, Egenhausen, zum Angebotspreis in Höhe von 10.756,41 € (brutto bei 19 % MwSt.) vergeben.

### **Vergabe des Auftrags zur Planung (Leistungsphasen 1 bis 4) im Zusammenhang mit der Sanierung der Badewassertechnik, der Sanitäräumlichkeiten und des Planschbeckens im Freibad**

Das Gremium fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

1. Der Planungsauftrag für die Ingenieurleistungen zur Sanierung der Badewassertechnik, der Sanitäräumlichkeiten und des Planschbeckens im Freibad wird bis zur Leistungsphase 4 (Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung) an das Planungsbüro Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau, Gerlingen, vergeben.
2. Die Vergütung erfolgt für die Ingenieurleistungen bei der Badewassertechnik nach § 53 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Honorarzone 2 unten und für die technische Ausrüstung nach § 55 Abs. 1 HOAI Honorarzone 2 unten.
3. Die Planungsleistungen zur Sanierung der Sanitäräumlichkeiten werden nach § 33 Abs. 1 und 2 HOAI Honorarzone 3 unten sowie § 53 Abs. 2 HOAI Honorarzone 2 unten vergütet. Außerdem wird hierfür ein Umbauzuschlag in Höhe von 20 % des Grundhonorars angerechnet.
4. Die Planungsleistungen zur Sanierung des Planschbeckens werden nach § 41 HOAI Honorarzone 3 unten sowie § 53 Abs. 2 HOAI Honorarzone 2 unten vergütet. Für den Teilbereich der Ingenieurbauwerke wird hierfür ein Umbauzuschlag in Höhe von 20 % des Grundhonorars angerechnet.

### **Änderung bei der Besetzung des Standesamts**

Hierzu erfolgten folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Die Bestellung von Bürgermeister Matthias Schöck zum Standesbeamten wird mit Ablauf des 30. September 2020 widerrufen.
2. Bürgermeister Matthias Schöck wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 zum Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Hildrizhausen bestellt.

## **Bausachen**

### **- Dachausbau, Schelmenäckerstraße 6**

Nachdem bei diesem Vorhaben alle planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes „Steinachacker“ und der Dachaufbautensatzung eingehalten sind, nahm der Gemeinderat die Ausführungen hierzu lediglich zur Kenntnis.

### **- Anbau einer Garage an eine bestehende Halle, Hanns-Klemm-Straße 12**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brühl-Elwer Teil I“ bei diesem Vorhaben wurde nach § 31 BauGB einstimmig erteilt.

Bürgermeister Schöck informierte den Gemeinderat darüber hinaus über zwei weitere zwischenzeitlich eingegangene Vorhaben, bei denen die jeweiligen planungsrechtlichen Vorgaben der Bebauungspläne und der Dachaufbautensatzung eingehalten sind und die daher lediglich zur Kenntnis genommen wurden. Dabei handelt es sich um den **Neubau einer Doppelhaushälfte und die Sanierung einer bestehenden Doppelhaushälfte in der Hölderlinstraße 52** und um den **Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in der Altdorfer Straße 1/1**. Da beide Vorhaben im Sanierungsgebiet „Ortskern II“ liegen, wird die jeweils notwendige sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB erteilt.

## **Verschiedenes – Bekanntgaben – Anfragen**

Der Vorsitzende gab den in der nichtöffentlichen Sitzung am 28. Juli 2020 gefassten Beschluss und den im Umlaufverfahren während der Sommerpause gefassten Beschluss bekannt.